



**Landgemeinde
Stadt Großbreitenbach**

Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Friedhöfe in der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

Der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach hat in seiner Sitzung vom 06.07.2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Gebührensatzung für den Bestattungswald der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) bei Erdbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader und ungerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) für Genehmigungen zum Befahren der Friedhöfe mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Bestätigung auf den Friedhöfen – der Antragsteller
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Landgemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren für Grabstätten werden wie folgt festgelegt. (Die Gebühren verstehen sich als Bruttopreise inkl. MwSt., sofern eine Versteuerung der kostenrechnenden Einrichtung der Landgemeinde erfolgt.)

Bezeichnung des Grabes	Erwerb eines Grabes sowie Nachkauf der vollen Liegezeit	Nachkauf für 5 Jahre nach Ablauf der Nutzungszeit	Sonstige Gebühren
Urnengrab einfach (mit max. 3 Urnen) Liegezeit 15 Jahre	465,00 €	155,00 €	-----
Urnengrab doppelt (mit max. 5 Urnen) Liegezeit 15 Jahre	730,00 €	245,00 €	-----
Reihengrab für Personen bis 10 Jahre (1 Sarg) Liegezeit 20 Jahre	415,00 €	105,00 €	-----
Reihengrab für Personen über 10 Jahre (1 Sarg und max. 4 Urnen) Liegezeit 20 Jahre	1.215,00 €	305,00 €	-----
Familiengrab (2 Säрге und max. 6 Urnen) Liegezeit 30 Jahre	2.400,00 €	400,00 €	-----
Anonyme Urnenbeisetzung ohne Namensbenennung (grüner Rasen) Liegezeit unbegrenzt	545,00 €	-----	-----
Halbanonyme Urnenbeisetzung mit Namensbenennung (Stele oder Rasenplatten) Liegezeit 15 Jahre	610,00 €	205,00 betrifft nur Großbreitenbach	-----
Einbringung einer zusätzlichen Urne in die halbanonyme Urnengrabstätte mit Namensbenennung (betrifft nur Großbreitenbach) Liegezeit 15 Jahre	600,00 €	-----	-----

Schriftplatte für die halbanonyme Urnenbeisetzung mit Namensbenennung (Betrifft nur Herschdorf)	-----	-----	278,00 €
Asche in biologisch abbaubarem Gefäß Liegezeit unbegrenzt	120,00 €	-----	-----
Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einem Grab während der Nutzungszeit (Urnen,- Reihen- oder Familiengrab)	-----	-----	31,00 €/Jahr
Trauerhallennutzung Großbreitenbach	-----	-----	150,00 €
Trauerhallennutzung Friedersdorf	-----	-----	75,00 €
Gebühr für Steinmetzbetriebe für die Benutzung/Befahrung der Friedhöfe	-----	-----	100,00 €/Jahr
Gebühr für Bestattungsinstitute für die Benutzung/Befahrung der Friedhöfe			100,00 €/Jahr

- (2) Im Falle der Namensnennung an Stelen oder Steinen bei halbanonymer Urnenbeisetzung wird die Herstellung und Anbringung eines Namensschildes den Nutzungsberechtigten nach dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bzw. der Gewährung der beantragten Handlung.
(2) Die Gebühr wird 4 Wochen nach Erlass des Bescheides fällig.

§ 5

Gebührenzahlung

Der Bürgermeister kann auf Antrag zur Vermeidung untragbarer Härten die Gebühren stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 6 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zu sofortiger Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchführung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen

- der Gemeinde Altenfeld vom 18. 12. 2007
 - der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Altenfeld vom 22. 02. 2013
 - der Gemeinde Böhlen vom 27. 02. 2017
 - der Gemeinde Friedersdorf vom 01. 12. 2007
 - der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Friedersdorf vom 22. 05. 2014
 - der Gemeinde Gillersdorf vom 22. 02. 2010
 - der Stadt Großbreitenbach vom 13. 12. 2011
 - der 1. Änderungssatzung der Stadt Großbreitenbach vom 29. 04. 2015
 - der Gemeinde Herschdorf mit ihren Ortsteilen Allersdorf und Willmersdorf vom 10. 03. 2009
 - der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 10. 11. 2010
 - der Gemeinde Wildenspring vom 11. 07. 2013
- außer Kraft.

ausgefertigt
Stadt Großbreitenbach, am 02.08.2021

Peter Grimm
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Absatz 4 ThürKO).